

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wilhelmshavener Tageblatt und Anzeiger. 1876-1880 1876

170 (27.7.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-836835](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-836835)

Wilhelmshavener Tageblatt

Bestellungen auf das „Tageblatt“, welches täglich (mit Ausnahme der Montage und Festtage) erscheint, nehmen alle Post-Expeditionen, für Wilhelmshaven die Expedition an.

Preis pro Quartal 2 Mk. excl. Post-ausschlag pränumerando.

und Anzeiger.

Expedition und Buchdruckerei Mittelstraße
der Noon- und Kaiserstraße.

Redaction, Druck und Verlag von f. A. Schumacher.

Anzeigen nehmen in Seypens Str. Joh. Tiarks, auswärts alle Annoncen-Bureau's entgegen, und wird die Copie-Zeile oder deren Raum mit 10 Pfg berechnet.

№ 170.

Donnerstag, den 27. Juli.

1876.

Berlin, 25. Juli. Ein anscheinend von sachkundiger Seite kommender Artikel in der heutigen „Nationalzeitung“ über die Silberentwerthung kommt zu folgenden Resultaten: Auszumünzen sind noch 175,602,283 Mk. Der wahrscheinlich zum Verkaufe freie Silberbetrag umfaßt 510,726,678 Mk., von welchem 120 bis 160 Millionen Mk. verkauft sein dürften. Der Verlust den Deutschland bei der Verwerthung seines überschüssigen Silbers zu erleiden hat, ist nicht unbedeutend: eine Vergrößerung des gesetzlich fixirten Betrages der auszumünzenden Silbermünzen, die sogar geboten erscheint, kann jedoch den Verlust wesentlich erleichtern, dem übrigens auch ein Gewinn aus den Transactionen der Münzreform gegenübersteht. Deutschland hat der rechtzeitigen Erkenntniß und der Energie seiner Regierung wie seines Parlaments den Vorsprung, den es in der Münzfrage resp. Münzreform gemacht hat, welche eine große Anzahl europäischer Staaten vorzunehmen im Begriffe steht, wie die Beschränkung der Schwierigkeiten und Verluste zu verdanken, die mit der Umwälzung in der Währung eines ausgedehnten Wirtschaftsgebietes verbunden sind.“

— In den deutschen Münzstätten sind bis zum 15. Juli 1876 geprägt: an Goldmünzen: 1,408,167,400 Mk., an Silbermünzen: 261,937,898 Mk. 20 Pf., an Nickelmünzen: 28,714,878 Mk. 10., an Kupfermünzen: 8,806,548 Mk. 7 Pf.

— Hinsichtlich der Pensionen von Invaliden, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhast befinden, hat der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister neuerdings angeordnet, daß während der Dauer einer Untersuchungshast oder der Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Zahlung der den Invaliden zustehenden Pensionscompenzen nicht an die inhaftirten Invaliden, sondern der Regel nach an die untersuchungsführende, beziehungsweise die strafvollstreckende Behörde zu erfolgen hat. Sofern jedoch die Compenzen zum nothdürftigen Unterhalt der nächsten Familienangehörigen des Pensionärs, deren Ernährer der letztere war, und für welche ihm die Fürsorge gesetzlich obliegt, namentlich der Ehefrau und der Kinder, nicht entbehrt werden

können, sind sie in Gemäßheit des geltenden Grundsatzes, daß durch Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten die Betroffenen nicht außer Nahrungsstand versetzt werden sollen, auf Antrag der Beteiligten oder des dabei interessirten Armenverbandes an die Angehörigen so weit als nöthig zu zahlen.

London, 23. Juli. Wie der „Times“ aus Plymouth gemeldet wird, ist bei der Untersuchung durch Sachleute festgestellt worden, auf welche Weise die schreckliche Explosion des „Thunderer“ entstanden ist. Einige Tage vor der verhängnisvollen Probefahrt sind die Kessel mittelst hydraulischen Druckes bis auf 80 Pfund auf den Quadratzoll geprüft und zu diesem Zwecke die Sicherheits- und alle anderen Ventile festgekeilt worden. Es ist nun entdeckt worden, daß die Keile in Folge einer unverantwortlichen Vergeßlichkeit von den Ventilen des explodirten Kessels gar nicht wieder entfernt worden sind; daß das nach der Maschine führende Ventil ebenfalls geschlossen vorgefunden wurde, ist ein Beweis, daß selbst durch dieses kein Dampf zu entweichen vermochte. Der Kessel muß also in Folge des ungeheuren Druckes, den man nie festzustellen oder auch nur zu schätzen im Stande sein wird, explodirt sein. — Von den im Hospital liegenden Verwundeten befinden sich einige in der Besserung; in der täglich veröffentlichten Liste ist jedoch der Zustand von acht Personen noch als gefährlich und sehr gefährlich angegeben.

Vermischtes.

— Bern, 21. Juli. In der Strafanstalt zu Basel hat sich laut den dortigen Polizeinachrichten gestern Morgen folgendes entzückliche Drama zugetragen. Ein Sträfling, Marcioli aus Sardinien, welcher vor 8 Jahren in einer Wirthschaft Kleinbasels seinen Kameraden getödtet hatte, und ein wegen Betrugs bestraffter Baseler Namens Bienz hatten einen Fluchtversuch verabredet. Marcioli konnte sich auf irgend eine Weise den Ausgang aus seiner Zelle ermöglichen und öffnete dann mittelst eines falschen Schlüssels die Zelle des Bienz. Auf dem Corridor trafen sie

Die Marienkapelle im Teufelsgrunde.

Kriminal-Novelle.

(Fortsetzung.)

Waldau: Wenn ich diese Frage unbeantwortet ließe oder verneinte, würden Sie doch daraus wahrscheinlich eine Bejahung herleiten. Ich bejahe sie daher freiwillig und hoffe mir durch diese Offenheit die Gunst zu erkaufen, mit weiteren Fragen über diesen Gegenstand verschont zu werden, da ich nähere Angaben nicht machen will.

Staatsanw.: Man hat gleich nach Ihrer Abreise am Montag nach dem Morde den Raum, in welchen Sie den am Sonnabend gebrauchten Wagen verschlossen hatten, da der Schlüssel spurlos verschwunden war, durch den Schlosser öffnen lassen. Der Wagen war offenbar gewaschen, da an den Rädern trotz des kothigen Weges kein Schmutz bemerkbar war. Noch auffallender aber ist der Umstand, daß auch der Boden des Wagenkorbes, namentlich auch an dem Theile, wo der so sorgfältig zugedeckte Koffer gestanden hatte, noch ganz feucht gefunden wurde. Vom Regen kann das also nicht herrühren, zumal dieser jedenfalls das Holz nicht so rein gewaschen haben würde, wie es in der That war. Keiner Ihrer Leute hat den Wagen gewaschen, auch hatten Sie allein den Schlüssel. Haben Sie nun diese Reinigung selbst vorgenommen und zu welchem Zweck haben Sie das gethan?

Waldau: Ich habe den Wagen nicht gewaschen, sondern ich bin, da er und die Pferde ungewöhnlich schmutzig geworden waren, vor meiner Auffahrt auf den Hof, eine kleine Strecke in den See gefahren, um die Räder abzuspuhlen und namentlich auch den Schmutz aus der Wunde des Pferdes zu entfernen. Ich bin aus Versehen in der Dunkelheit dabei in eine etwas zu tiefe Stelle gerathen, so daß auch der untere Theil des Wagenkorbes dabei eine Weile unter Wasser kam. Zu Hause habe ich den Wagenkorb, in welchem etwas Wasser stand, mit einem Lappen nur ausgetrocknet, ohne ihn weiter zu waschen.

Staatsanw.: Wenn dies Alles vorgenommen sein sollte, um die sehr bedeutenden Blutspuren, welche sich fast überall auf dem Boden des Korbes, namentlich aber in der Nähe des Sitzes befunden haben, zu entfernen, so ist das jedenfalls nicht gelungen, denn sie sind noch gegenwärtig deutlich sichtbar. Woher rühren diese Blutspuren?

Waldau: Genau vermag ich das nicht anzugeben, wahrscheinlich aber daher, daß ich mich dieses Wagens zum Einbringen des frisch geschossenen Wildes zu bedienen pflegte.

Staatsanw.: Sie gestehen nur zu, 10,000 Thaler gleichzeitig mit jenem Blechkasten auf eine räthselhafte Weise erworben zu haben. Von dem Verbleib der übrigen 70,000 Thaler wollen Sie nichts wissen. Außer den bei Ihnen in Beschlag genommenen 10,000 Thaler haben Sie aber von Hamburg aus noch 14,000 Thaler zur Befriedigung eines Ihrer Hypothekengläubiger hierher gesendet. Woher haben Sie dieses Kapital erworben?

Waldau: Ich habe im Nachlasse meines Vaters 15,000 Thaler in Eisenbahnaktien vorgefunden. Diese Aktien hat meine

den Gefangenwärter Hef, der eben die Gaslampen löschte, und Marcioli erstach ihn mittelst eines Arbeitsmessers. Der Gefangene konnte sich noch in die Zelle eines vertrauten Gefangenen flüchten, starb aber bald dort an seiner Wunde. Marcioli und Bieng begaben sich nun in die Zelle des Wärters Hill und ersterer erstach denselben im Schlafe. Dort versahen sie sich mit Schießwaffen, Flinte und Revolver und Bieng flüchtete sich mit letzteren über die Mauer in einen Hof. Dort stieß er auf den Wärter Pfister, den er mit einem Hammer erschlug. Unterdessen

war natürlich großer Lärm in der Anstalt entstanden und Gölse herbeigekommen. Als Marcioli noch vergeblich auf einen vierten Wärter geschossen hatte und einfach, daß er nicht entweichen konnte, erschoss er sich selbst. Bieng wurde vom Portier der Strafanstalt bis an das Nachtigallenwäldchen verfolgt. Dort versuchte er denselben durch einen Schuß zu tödten, fehlte aber und wollte sich nun mit einem Messer selbst erstechen. Er brachte sich mehrere Wunden bei, jedoch keine tödtliche. Jetzt sitzt er wieder in Haft.

Bekanntmachung.

Murich, den 1. Juli 1876.

Wir bringen in der Anlage die Seitens des Herrn Ober-Präsidenten unterm 16. v. M. erlassene

„Instruction für den Fabriken-Inspector für die Provinz Hannover“

mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß der Ingenieur Bode unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Fabriken-Inspectors für die Provinz Hannover commissarisch beauftragt ist und sein Amt am heutigen Tage antritt.

Derfelbe ist von uns mit Auftrag zur Wahrnehmung der laufenden Controle des concessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der im § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten, der vorgängigen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, so wie der zur Handhabung der Bestimmungen des § 106 I. c. erforderlichen Aufsicht für unsern Bezirk versehen. Wir verweisen hierbei auf die zur Ausführung des letztgedachten § unterm 27. Juni 1874 von uns erlassene und in Stücke 80 des Amtsblatts für Ostfriesland pro 1874 veröffentlichte Polizei-Verordnung.

Dem Fabrik-Inspector steht in seiner Eigenschaft als landdrosteilicher Commissarius die Befugniß zu sämmtliche gewerbliche Anlagen — auch sofern des § 132 der Gewerbe-Ordnung nicht Platz greift — zu revidiren.

Die Befugniß und Verpflichtung der ordentlichen Polizeibehörden zur Wahrnehmung der Aufsicht über die gewerblichen Anlagen bleibt neben der neuen Einrichtung auch ferner bestehen.

Königliche Landdrostei.

Erleben.

Instruction

für den Fabriken-Inspector für Provinz Hannover.

I. Wirkungskreis des Fabriken-Inspectors.

§ 1. Der Wirkungskreis des Fabriken-Inspectors umfaßt:

- a. Ueberwachung der Beobachtung aller über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken ergangenen Bestimmungen, insbesondere des durch die Verordnung vom 22. September 1867 (Amtsblatt für Hannover de 1867 S. 1504) eingeführten Gesetzes vom 16. Mai 1853 (G.-S. S. 225) und der §§ 128—133 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869,
- b. fortlaufende Controle des concessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der nach § 16 der Reichs-Gewerbe-Ordnung der vorgängigen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen,
- c. Mitwirkung bei der Ausführung und Handhabung des § 107 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

§ 2. Zur Erfüllung der innerhalb seines Wirkungskreises liegenden Aufgaben hat sich der Fabriken-Inspector durch fleißige Inspection der gewerblichen Anlagen der Provinz thunlichst eingehende Kenntniß von dem Zustande und Betriebe derselben, sowie von der Wirksamkeit der ordentlichen Polizeibehörden zu verschaffen und nicht nur die Abstellung einzelner Gesetzeswidrigkeiten und Uebelstände herbeizuführen, sondern auch sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und in welcher Weise besondere Anordnung und Einrichtungen erforderlich sind, um die ordentlichen Polizeibehörden zu einer erfolgreichen Thätigkeit zu befähigen und anzuhalten.

Nicht weniger hat der Fabriken-Inspector seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob und inwiefern die über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, zum Schutze des Publikums gegen schädigende und belästigende Einwirkungen der gewerblichen Anlagen und zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Polizei-Verordnungen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

§ 3. Eine specielle persönliche Revision hat der Fabriken-Inspector vornehmlich bei denjenigen gewerblichen Anlagen eintreten zu lassen, deren erfolgreiche Beaufsichtigung durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist oder deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter verbunden ist.

Nähere Bestimmungen hierüber werden, soweit erforderlich, auf desfalligen Antrag der Landdrosteien vom Ober-Präsidenten getroffen.

§ 4. Der Fabriken-Inspector hat es sich angelegen sein zu lassen, die Besitzer und Leiter gewerblicher Anlagen zur Abstellung von Uebelständen und Gesetzeswidrigkeiten, sowie zu den Verbesserungen in der Einrichtung und in dem Betriebe, welche er für nothwendig hält, zunächst durch gütliche Aufforderung und geeignete Vorstellungen zu veranlassen, zwingende Verfügungen aber erst dann zu treffen (§ 5 Alinea 1), bezw. herbeizuführen (§ 5 Alinea 2), wenn das Ziel durch gütliche Verhandlungen nicht zu erreichen ist. Sowohl hinsichtlich der einzelnen von ihm zu veranlassenden Maßregeln, als auch hinsichtlich der einzelnen der von ihm zu beantragenden oder zu begutachtenden allgemeinen Verfügungen, Verordnungen und Einrichtungen hat er es als seine Aufgabe

Mutter in die Ehe eingebracht und mein Vater hat dafür 14,000 Thaler auf sein Grundstück eingetragen lassen.

Staatsanw.: Diese Angabe ist unwahrscheinlich, da Ihr Vater schwerlich sein Grundstück mit so vielen Hypotheken belastet haben würde, während er noch ein solches Capital besaß. Noch unglaublicher aber ist es, daß Sie es zur Subhastation und zur Erschütterung Ihres, einem Landwirth so wichtigen Credits sollten haben kommen lassen, während Sie die Mittel in den Händen hatten, die gekündigte Forderung zu bezahlen. Auch steht fest, daß Ihr Vater über die Verwaltung seines Vermögens Bücher geführt hat, die jedoch in ihrem Hause nicht aufgefunden sind.

Waldau: Die Bücher habe ich bei meiner Abreise nach Hamburg vernichtet, weil sie keinen Werth mehr für mich hatten und ich nicht wünschte, daß sie in die Hände fremder Personen gelangten. Der Verkauf der Aktien ist nur aus dem Grunde bisher unterblieben, weil sie 5 pSt. Zinsen trugen und einen äußerst niedrigen Cours hatten, so daß Ihr Verkauf zur Ablösung 4 procentiger Hypotheken sehr unvortheilhaft gewesen sein würde. Als sie indeß in der neuesten Zeit erheblich gestiegen waren, so habe ich es um die Subhastation abzuwenden, für angemessen gehalten, sie zu verkaufen.

Mit dieser Erörterung, die übrigens Waldau sehr peinlich zu sein schien und bei der er seine Verlegenheit nur schwer verbergen konnte, wurde das Verhör der Angeklagten geschlossen und demnächst zur Beweisaufnahme übergegangen, welche mehrere Tage in Anspruch nahm.

Wir wollen dem Leser nicht zumuthen, dem Verhör der Zeugen bis in alle Einzelheiten zu folgen, da bei demselben

vieles schon Bekannte und minder Erhebliche erörtert werden mußte und wir nicht die Absicht haben, den Männern von Fach ins Handwerk zu puschen und uns durch eine kunstgemäße juristische Darstellung um deren Beifall zu bewerben, sondern nur dem Leser alles zum Verständniß der geschilderten Ereignisse und Personen wichtige mitzutheilen und dabei nach Möglichkeit zu vermeiden, ihn zu langweilen. Wir werden daher nur diejenigen Aussagen hervorheben, durch welche etwas von dem bisher Mitgetheilten modificirt und widerlegt, oder etwas Neues zu Tage gefördert wurde.

Zunächst wurde die Auffindung der Leiche des Ermordeten und deren Identität festgestellt und dann zur Vernehmung der Sachverständigen geschritten, welche die Section bewirkt hatten. Wir bemerken kurz, daß etwa 14 Tage lang nach Eröffnung der Untersuchung alle Bemühungen, den Leichnam aufzufinden, vergeblich waren. Da Waldau vor seiner Nachhausekunft an den See gefahren war, so glaubte man, daß er denselben mit Steinen belastet ins Wasser geworfen habe und durchsuchte mit Sorgfalt den Grund des Sees.

Ein Arbeiter aus Grussau entdeckte jedoch zufällig das wunderbare Bauwerk im Teufelsgrund, einer im tiefsten Waldesdickicht gelegenen Schlucht, die namentlich im Winter fast nie ein menschlicher Fuß betrat, und da er in demselben die auf so geheimnißvolle Weise von dem Grundstück Waldaus verschwundenen Steine wiederzuerkennen glaubte, so machte er die Behörden darauf aufmerksam.

So unglaublich es schien, daß der Mörder das an einem so versteckt liegenden Ort ausgesuchte Grab des Ermordeten ein

anzusehen, zwischen den berechtigten Interessen des Publikums und der Arbeiter einerseits auf Grund seiner technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln.

Ueberhaupt hat er bei seiner amtlichen Thätigkeit das Ziel zu verfolgen, allmählich die Stellung einer Vertrauensperson sowohl für die Arbeitgeber als für die Arbeitnehmer zu gewinnen und sich dadurch in den Stand zu setzen, zur Erhaltung oder Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken und die Arbeitgeber auch über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu Einrichtungen anzuregen, welche die Verbesserung der Lage ihrer Arbeiter bezwecken.

II. Diensthiliche Stellung und Befugnisse des Fabriken-Inspectors.

§ 5. Dem Fabriken-Inspector stehen, soweit es sich um den in § 1 sub a bezeichneten Theil seines Wirkungskreises handelt, die amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zu. Er hat jedoch von der Befugnis, Strafmandate zu erlassen, überall keinen Gebrauch zu machen und polizeiliche Verfügungen nur in solchen Fällen zu erlassen, wo er ein sofortiges Einschreiten für nothwendig erachtet.

Hinsichtlich seines übrigen Wirkungskreises fungirt der Fabriken-Inspector als ständiger Commissarius des Ober-Präsidenten und der Landdrosteien der Provinz und hat als solcher directe polizeiliche Verfügungen nicht zu erlassen.

B. Verhältniß zu den vorgeordneten Behörden.

§ 6. Der unmittelbare Vorgesetzte des Fabriken-Inspectors ist der Ober-Präsident. Berichte über gewerbliche Verhältnisse allgemeiner Natur, Vorschläge wegen des Erlasses von Polizei-Verordnungen oder wegen genereller Regelung der innerhalb seines Wirkungskreises liegenden Verhältnisse hat der Fabriken-Inspector stets an den Ober-Präsidenten zu richten, welcher auch allein berechtigt ist, dem Fabriken-Inspector besondere, über seinen ordentlichen Wirkungskreis hinausgehende Aufträge zu erteilen. Ebendenselben ist all-

jährlich im Januar ein allgemeiner Bericht über seine amtliche Thätigkeit vom Fabriken-Inspector zu erstatten.

Eine Abschrift desselben wird der Ober-Präsident jeder Landdrostei zur Kenntnissnahme zugehen lassen.

§ 7. Soweit es sich um Maßregeln in Betreff einzelner gewerblicher Anlagen oder Betriebe, um Verfügungen oder Anweisungen an einzelne Local-Behörden und dergl. handelt, ist der Fabriken-Inspector befugt, seine Anträge direct an die zuständige Landdrostei zu richten. In demselben Umfange hat er den von den Landdrosteien direct an ihn ergehenden Anweisungen und Verfügungen Folge zu geben.

Sofern die Landdrosteien für erforderlich halten, über allgemeine Maßregeln oder Polizei-Verordnungen ein Gutachten des Fabriken-Inspectors zu erhalten oder denselben zu ihren Beratungen zuzuziehen, werden sie ihre desfallsigen Anträge an den Ober-Präsidenten richten, welcher darauf das Erforderliche verfügt.

Die Stellung und Befugnisse der Gewerbe-Departements-Räthe werden durch die Errichtung der Fabriken-Inspector-Stelle nicht alterirt. Der Fabriken-Inspector hat es sich angelegen sein zu lassen, bei seiner amtlichen Thätigkeit mit denselben im Einvernehmen zu handeln, wie er seinerseits auch von ihnen Förderung und Unterstützung seiner Thätigkeit zu erwarten hat.

C. Verhältniß zu den Organen der Ortspolizei.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, dem Fabriken-Inspector bei den Revisionen gewerblicher Anlagen auf Erfordern Assistenz zu leisten und ihm überhaupt bei Ausübung seiner Amtsfunktionen jede innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Soweit der Fabriken-Inspector nicht auf Grund des § 132 Alinea I der Gewerbe-Ordnung, bezw. des § 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 ausnahmsweise direkte Verfügungen trifft, hat er sich wegen der zur Sicherung einer wirksamen Beaufsichtigung der gewerblichen Anlagen oder

zur Abstellung einzelner Uebelstände von ihm für erforderlich zu erachtenden Verfügungen und Maßregeln, sowie wegen etwa zu stellender Strafanträge zunächst an die ordentlichen Orts-Polizeibehörden zu wenden.

Soweit seine Anträge und Vorschläge bei diesen keine Berücksichtigung finden, hat er die erforderlichen Maßregeln bei der zuständigen Landdrostei zu beantragen.

§ 9. Mit den technischen Localbeamten (Kreis-Physikus, Kreis-Baumeister) wird sich der Fabriken-Inspector über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen in's Benehmen setzen. Hält er in besonderen Fällen die Mitwirkung derselben bei den von ihm vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so hat er darauf gerichtete motivirte Anträge bei der zuständigen Landdrostei einzubringen.

D. Rechte und Pflichten gegenüber den Besitzern und Leitern gewerblicher Anlagen.

§ 10. Die Inhaber und Leiter gewerblicher Anlagen sind verpflichtet, dem Fabriken-Inspector den Zutritt zu denselben — soweit es sich um die ihm nach § 132 der Gewerbe-Ordnung obliegenden Funktionen handelt, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht — während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Concessionsurkunde vorzulegen.

§ 11. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Fabriken-Inspector durch Vorzeigung der ihm vom Ober-Präsidenten ausgestellten Legitimationskarte, und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsigels.

§ 12. Dem Fabriken-Inspector wird unter Verweisung auf seinen Dienst die Verpflichtung auferlegt, die bei Wahrnehmung seines Dienstes zu seiner Kenntniss gelangenden Fabrikgeheimnisse auf's Strengste zu bewahren.

Hannover, den 16. Juni 1876.

Der Oberpräsident.

gez. Graf zu Eulenburg.

Denkmal bezeichnet haben sollte, so brach man dasselbe doch ab, grub nach und fand einige Fuß unter dem Fundament den mit einem Pelz bekleideten Leichnam und bei demselben ein weißes blutiges Taschentuch, den Dolch Waldaus und den schon erwähnten eisernen Wagenschlüssel, an dessen viereckigem Schraubenzieher noch Haare und blutige Kopfhaut des Ermordeten klebten.

Trotz der bereits stark vorgeschrittenen Verwesung der Leiche wurde dieselbe doch an der Kleidung, verschiedenen Papieren und auch an einigen körperlichen Eigenthümlichkeiten mit Sicherheit als die des jungen Walter erkannt. Bei dem Zustande der Leiche und der Menge der an derselben vorgeschundenen Verletzungen, konnten die Gerichtsärzte ein vollkommen sicheres Gutachten darüber, welche Wunde den Tod herbeigeführt habe, nicht abgeben. Es zeigten sich am Kopf zwei letale Verletzungen, nämlich ein kleiner dreieckiger Schädelbruch über dem rechten Ohr, von dem aus eine bedeutende Schädelrissur nach der rechten Schläfengegend verlief, und eine vollständige Zerschmetterung der Hirnschale von bedeutendem Umfange an Hinterhaupt. Aus beiden Wunden hatte sich Blut in großer Menge und aus der letzteren auch Gehirnmasse ergossen. Die Krage des Pelzes und Kodes waren mit Blut überströmt und das aus der Wunde überm Ohr gestoffene Blut hatte das Futter des Pelzes bis zur Hüftgegend getränkt. Außerdem war an der linken Seite der Brust eine Schußwunde bemerkbar, aus welcher man eine zu der Büchse und Kugelform Walters passende Kugel gezogen hatte. Daß dieselbe aus Waldaus Büchse abgeschossen war, dafür sprach auch der Umstand, daß das Blei derselben mit einzelnen Stückchen rother Delfarbe vermischt war und Waldau seine Kugeln in letzter Zeit aus einem Stück einer mit dieser Farbe angestrichenen Dachrinne zu gießen pflegte. Der Schußkanal nahm die Richtung von unten nach oben. Die Kugel hatte den oberen Theil der Leber gestreift und

den linken Lungenflügel zerrissen. Die Spuren eines Blutaustrittes aus dieser Wunde waren nur unbedeutend. Endlich befanden sich an der rechten Seite der Brust drei Stichwunden, in welche der Dolch Walters paßte, die jedoch nur einfache Fleischwunden waren und das Brustfell nicht durchdrungen hatten. An den Kleidern befanden sich an den betreffenden Stellen nur Löcher in der Weste und dem Hemde. Dagegen waren an dem Ueberzug des Pelzes und zwar an der linken Brust und am rechten Oberarm, mehrere anscheinend von Dolchstichen herrührende Beschädigungen bemerkbar, ohne daß an diesen Stellen die untern Bekleidungsstücke und der Körper verletzt waren.

Der Gerichtsarzt war der Ansicht, daß der Ermordete zuerst die Schußwunde, dann die Kopfverletzungen und endlich die Messerstiche, vielleicht gleichzeitig mit jenen, erhalten und daß die Zerschmetterung des Schädels am Hinterhaupt nicht wohl mit dem Wagenschlüssel, sondern mit einem gewaltigeren und breiteren Instrument, etwa der Rückseite einer Art, bewirkt sein müsse. Er hielt es für sehr wahrscheinlich, daß drei Mörder zugleich thätig gewesen; daß einer zunächst aus der Ferne den Schuß abgefeuert, dann seine Waffe mit dem Dolch vertauscht habe und den mit der Art und dem Wagenschlüssel thätig gewordenen beiden Genossen zu Hülfe geeilt sei, bis ihr Opfer in Folge der Zerschmetterung des Hinterhauptes vollkommen leblos dagelegen habe. Die Verletzung über dem rechten Ohr sei unzweifelhaft mit einer Ecke des Wagenschlüssels und die Zerschmetterung des Schädels möglicherweise mit der Art des Dreiwes verursacht.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Die Arbeitsleistung des Aushebens und Transports von rot. 510,000 M.³ Erdboden zu einem Hafentassin soll im Wege der Submission verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen sind in der diesseitigen Registratur zur Einsichtnahme ausgelegt, wo auch Copien derselben gegen Erstattung der Copialien abgegeben werden.

Termin zur Eröffnung der Offerten ist auf

Montag, den 31. Juli d. J.,
Mittags 12 Uhr, angesetzt, bis zu welcher Zeit dieselben mit der Aufschrift:

„Submission auf Erdarbeiten“
versiegelt und frankirt an uns einzulegen sind.

Wilhelmshaven, den 13. Juli 1876.
Kaiserliche Marine Hafentassin-Commission.

Bermischte Anzeigen.

Zu verkaufen.

Ca. 2 Fuder Landheu.
Knoopsreihe 217.

Gerriet Gerriets.

Zwei Fuder Heu zu verkaufen bei
G ü t t in Lothringen.

Auf sofort und 1. August kann mehreren jungen Mädchen Stellen nachweisen Frau Janssen, Neuheppens Nr. 7.

Zu vermieten. Auf sofort oder zum 1. August an einen einzelnen Herrn eine möblirte Stube nebst Schlafstube, 1 Tr. hoch, an der Straße gelegen, in Mitte der Stadt. 36 Mark monatlich. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Ich habe noch einige Tonnen alte, jedoch gut erhaltene

Heringe,

welche zu billigen Preisen, auch bei Kleinigkeiten, abgebe. Ferner noch ca. 30 Stück beste geräucherte

Ammerländ. Schinken
zu concurrirenden Preisen.

M. F. Funk,

Barel, Waisenhausstraße 2.

Eine Wäscherolle halte zur Benutzung empfohlen.

Neuheppens. R o b b e r s.

A. Leye,

Barbier und Heilgehülfe,

empfehlte sich zum Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen etc., sowie zum Barbieren und Haarschneiden und bitte um geneigten Zuspruch.

Bei Damen und Kindern übernehme das Schröpfen, Clystieren, Blutegelsetzen etc., auch übernehme Nachtwachen bei Kranken.

Caroline Leye geb. Schröder.
Windfadenstraße Nr. 12.

Privatstunden im Engl., Französi., Deutsch., Griech. und Latein. werden erteilt von
C. O s t e n k ö t t e r,
wohnhaft bei Frau Wwe. Kathmann
im Elsaß.

Holz-, Torf- und Kohlenhandlung

von **G. Scholz** im Elsaß (Wilhelmshaven) vis-à-vis dem Bahnhof liefert frei vors Haus die besten **schottischen Haushaltungskohlen.**
20 Ctr. 22 M. 50 Pf. 10 Ctr. 12 M. 25 Pf. 1 Ctr. 1 M. 35 Pf.

Preßtorf.

10 Ctr. 10 M. 25 Pf. 1 Ctr. 1 M. 5 Pf.

Schweren Stechtorf.

10 Ctr. 9 Mark. 1 Ctr. 95 Pf.

Bestellungen werden sofort ausgeführt.

Schiff „Gefina“, Capt. Janssen, ist soeben mit einer Ladung unserer rühmlichst bekannten

Haushaltungskohlen

angekommen, wird bis zum 2. Aug. löschen und bitten um gesch. fernere Aufträge zu 14 Thlr. pr. Last von 4000 Pfd. frei vors Haus, welche auch Herr Kaufmann Wiltz für uns entgegen nimmt.

Hinrichs & Peckhaus.

Gefunden.

Ein Ring, welcher gegen Angabe der Kennzeichen auf hiesigem Polizei-Bureau in Empfang zu nehmen ist.

Einige schön möblirte Zimmer sind zum 1. August zu vermieten bei
J. G. P e l s.

Heute und folgende Tage
musikalische

Abend = Unterhaltung,

wozu freundlichst einladet

Giechhoff in Altheppens.

Wegen Verlegung meines Platzes verkaufe unter Preis:

Schleif-, Gossen- und Grabsteine.

A. K a h n e,
gegenüber dem Bahnhof.

Ende dieser Woche oder Anfang nächster Woche werde ich in Wilhelmshaven eintreffen, um

Instrumente zu stimmen.

Anmeldungen bei Herren Loel & Böge.

Grens, 24. Juli 1876.

A. R o h l f s, Orgelbauer.

Zu vermieten.

Eine möblirte Stube.

A. K a h n e.

Lüchtige

Maurer u. Handlanger

gesucht

Unternehmer Bormans,
verlängerte Moonstr.

Hämorrhoidal- und Unterleibsleidende Patienten, welche lange vergebens kurirt haben, fanden noch

Hilfe gegen ihre qualvollen Leiden durch W. Bernhardt, jetzt in Dresden-Blasewitz. Derselbe versendet seine „Nachrichten über eine tausendfach bewährte Hämorrhoidal-kur“ gegen Einsendung von 70 Pfg. Briefmarken an alle Leidenden.

Möge Niemand versäumen, dieses trostreiche Heftchen zu lesen und sich hilfesuchend an den Verfasser zu wenden.

Junge Leute können Kost und Logis erhalten. Thor, Krummellbogenstr. 74, Heppens

Einen tüchtigen Knecht sucht
F ö r s t e r in Straßburg.

Empfehle beste **Maffnade** in Broden à Pfd. 50 Pf., einzelne Pfd. 55 Pf. Belfort. C. S c h m i d t.

Eine große Auswahl Canarienvögel (Hähne) in verschiedenen Farben, abstammend von echten Kollern, pro Stück 5 Mark. Für gute Hähne wird garantiert. C. R o s e n b u s c h.

Sehr gut erhaltene Kleider, Ueberzieher, Röcke, Hosen und Westen sind gegen entsprechenden Preis zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Getragene Kleidungsstücke, Uhren, Betten, Möbeln, Uniform-Dressen, Gold- und Silbersachen etc. kauft und verkauft

Neuheppens, Elbogensstraße 70.

H. B a u m a n n.

Fertige Särge.

Elsaß. J. F r e u d e n t h a l.